

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung Auflösung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Vogtländische Seen hat in der Sitzung vom 22.11.2023 folgenden Beschluss (Beschluss-Nr. 08/2023) gefasst:

„Die Verbandsversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 22.11.2023 die Auflösung des Planungsverbandes ‚Vogtländische Seen‘ gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung“

Dieser Beschluss der Verbandsversammlung wurde durch das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß §§ 1 Abs. 3 Satz 2, 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 46 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) mit Bescheid 22.01.2024 (Vorgangsnr. 15-2023/0694) genehmigt. Der Bescheid hat folgenden Wortlaut:

„Das Landratsamt Greiz erlässt als untere staatliche Verwaltungsbehörde folgenden

BESCHEID:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ vom 22.11.2023 über die Auflösung des Planungsverbandes (Beschluss-Nr. 08/2023) wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

GRÜNDE

I.

Im Jahr 2010 wurde durch die Gemeinden Zadelndorf, Silberfeld, Weißendorf, Langenwolschendorf und die Stadt Zeulenroda-Triebes der Planungsverband „Vogtländische Seen“ im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB gegründet. Aufgabe des Planungsverbandes ist es, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eine gemeinsame zusammengefasste und verbindliche Bauleitplanung für seine Verbandsmitglieder durchzuführen und dadurch den Ausgleich verschiedener Belange zu erreichen (§ 2 Abs. 1 VerBS und § 2015 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Verbandssatzung des Planungsverbandes wurde mit Bescheid vom 22.09.2010 (Az. 15-611-24-10) genehmigt und im Amtsblatt des Landkreises Greiz am 02.10.2010 gemeinsam mit der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbandsmitglieder Zadelndorf und Silberfeld wurden in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingemeindet. Die Änderung der Verbandsmitglieder wurde in der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 19.01.2012 nachvollzogen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißendorf beschloss in der Sitzung am 17.10.2023, der Gemeinderat der Gemeinde Langenwolschendorf in der Sitzung am 01.11.2023 sowie der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes in der Sitzung am 27.09.2023 die Aufhebung der Mitgliedschaft im Planungsverband.

In der Verbandsversammlung des Planungsverbandes fassten alle Verbandsmitglieder in der Sitzung am 22.11.2023 den einstimmigen Beschluss, den Planungsverband aufzulösen. In der Beschlussbegründung wird u.a. ausgeführt, dass mit der Gemeinde Langenwolschendorf zukünftig keine gemeindeübergreifenden Planungen vorgesehen sind, sodass der Wirkungsbereich des Planungsverbandes beschränkt werden soll. Weiterhin soll der räumliche Wirkungsbereich rechtseindeutig bestimmt werden.

II.

1. Das Landratsamt Greiz ist als untere staatliche Verwaltungsbehörde nach § 205 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 Abs. 3 Satz 2, 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 46 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG zuständig für die Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes.

2. Die Genehmigungsbedürftigkeit der Auflösung des Planungsverbandes ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürKGG.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG ist die Genehmigung grundsätzlich zu erteilen, soweit nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Gründe des öffentlichen Wohls können insbesondere dann vorliegen, wenn die Voraussetzungen für einen Pflichtverband vorliegen. Vorliegend hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 22.11.2023 formell ordnungsgemäß und einstimmig die Auflösung des Planungsverbandes beschlossen. Der Beschluss erreichte somit das nach § 40 Abs. 1 ThürKGG notwendige Quorum von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

Der Beschlussfassung gingen übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden Weißendorf und Langenwolschendorf sowie der Stadt Zeulenroda-Triebes über die „Aufhebung“ der Mitgliedschaft im Planungsverband voraus. Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung waren daher bei der Abstimmung über die Auflösung des Planungsverbandes kommunalrechtlich legitimiert (§ 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG).

Es sind keine Versagungsgründe im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG ersichtlich. Gemäß § 15 Abs. 3 VerBS ist der Planungsverband durch Beschluss der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Planungsverbandes aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist. Wie sich aus der Beschlussbegründung ergibt, sind die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen, da zukünftig keine gemeinsamen Planungen mit der Gemeinde Langenwolschendorf angestrebt wird. Es liegen auch nicht die Voraussetzungen für einen Pflichtverband nach § 25 ThürKGG vor.

3. Die Verwaltungskostenfreiheit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera erhoben werden.

Im Auftrag

Christian Richter“

Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ wird hiermit gemeinsam mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 ThürKGG amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planungsverband „Vogtländische Seen“ gemäß § 42 Abs. 3 Satz 3 ThürKGG am Tag nach der Bekanntmachung aufgelöst ist. Die dem Planungsverband „Vogtländische Seen“ zugewiesenen Aufgaben gehen auf die Verbandsmitglieder, die Gemeinde Langenwolschendorf, die Gemeinde Weißendorf und die Stadt Zeulenroda-Triebes, über.

gez. Christian Richter
Leiter Kommunalaufsicht

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Stadt Weida

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) i.d.F. vom 09.05.2023 (GVBl. S. 184) schließen die

Stadt Weida (als aufnehmende Stadt) vertreten durch den **Bürgermeister**

und die

Gemeinde Crimla (als die abgebende Gemeinde) vertreten durch den **Bürgermeister**

folgende Zweckvereinbarung ab:

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Stadt Weida die erforderlichen Plätze in ihren Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die aufnehmende Stadt erlässt die zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen Satzungen, die auch für die Kinder mit Wohnsitz der abgebenden Gemeinde gelten, die einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung der aufnehmenden Stadt in Anspruch nehmen. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Stadt alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

(3) Für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die jeweils gültige Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kinder mit Wohnsitz der abgebenden Gemeinde gelten, die einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung des freien Trägers in Anspruch nehmen. Die aufnehmende Stadt verpflichtet sich, die Betreibervereinbarungen zwischen ihr und den auf ihrem Stadtgebiet tätigen freien Trägern so auszugestalten, dass die Kinder mit Wohnsitz in der abgebenden Gemeinde mit den Kindern mit Wohnsitz der aufnehmenden Stadt gleichbehandelt werden. Die abgebende Gemeinde erhält auf Anforderung eine Kopie der jeweils gültigen Betreibervereinbarung. Die aufnehmende Stadt verpflichtet sich, der abgebenden Gemeinde spätestens einen Monat vor einer Änderung der Betreibervereinbarung schriftlich zu informieren.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf eine spezielle Einrichtung besteht nicht, auf einen Kita-Platz in einer der Einrichtungen schon.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Abs. 1 ThürKigaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die jeweils gültige Benutzungssatzung bzw. Benutzungsordnung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt der Träger der Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 und 2 ThürKigaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge. Das Nähere regelt die jeweils gültige Gebührensatzung oder Entgeltordnung.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde zahlt monatlich für jeden in Anspruch genommenen Betreuungsplatz an die aufnehmende Stadt einen Anteil an den Betriebskosten als Pauschale (Betriebskostenpauschale). Die Betriebskostenpauschale beträgt gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 ThürKigaG 80 vom Hundert der landesdurchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung im vorangegangenen Kalenderjahr auf Grundlage der Ermittlung nach § 22 Abs. 2 ThürKigaG wie sie durch das zuständige Ministerium nach § 22 Abs. 2 Satz 4 ThürKigaG veröffentlicht wird. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweckvereinbarung beläuft sich die Betriebskostenpauschale auf 702 € pro Betreuungsplatz und Monat in einer gemeinschaftlich geführten Einrichtung bzw. 632 € pro Betreuungsplatz und Monat in einem Kindergarten. Die Höhe der Betriebskostenpauschale wird entsprechend der Veröffentlichung des zuständigen Ministeriums nach § 22 Abs. 2 Satz 4 ThürKigaG angepasst.

(2) Zusätzlich zur Betriebskostenpauschale nach Absatz 1 zahlt die abgebende Gemeinde an die aufnehmende Stadt eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20 € pro in Anspruch genommenen Betreuungsplatz und Monat.

(3) Die Zahlungen nach Absatz 1 und 2 sind am ersten Werktag eines Monats fällig.

§ 5 Sonstige Finanzierung

(1) Die abgebende Gemeinde beteiligt sich an den Investitionskosten der aufnehmenden Stadt pauschal, indem sie die Infrastrukturpauschale nach § 31 Abs. 1 ThürKigaG, die sie durch den Freistaat Thüringen zahlungswirksam vereinnahmt, an die aufnehmende Stadt weiterleitet.

(2) Die Kosten der Verpflegung nach § 29 Abs. 3 ThürKigaG tragen die Eltern gegenüber dem jeweiligen Träger bzw. Anbieter. Ein Ausgleich zwischen den Beteiligten dieser Zweckvereinbarung findet nicht statt.

(3) Erstattungen des Landes für Einnahmeverluste aufgrund der Elternbeitragsfreiheit nach § 30 Abs. 2 ThürKigaG erhält die aufnehmende Stadt. Ausgleichsansprüche der abgebenden Gemeinde für diejenigen Kinder, die ihren Wohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben und eine Kindertagesstätte im Gebiet der aufnehmenden Stadt besuchen, bestehen nicht.

§ 6 Dauer, Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 7 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Weida, den 01.12.2023	Crimla, den 01.12.2023
gez. Bürgermeister Hopfe	gez. Bürgermeister Haupt

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erließ am 25.01.2024 gegenüber der Stadt Weida und der Gemeinde Crimla folgenden:

BESCHEID:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weida und der Gemeinde Crimla zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Stadt Weida vom 01.12.2023 wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag

gez. Christian Richter
Leiter Kommunalaufsicht

Öffentliche Stellenausschreibung

Das Landratsamt Greiz hat zum **baldmöglichst** Zeitpunkt im Sachgebiet Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes eine Stelle als

Diplom-Psychologe/Diplom-Psychologin (m/w/d)

in **Vollzeit oder Teilzeit mit mindestens 20 Wochenstunden** zu beset-

zen. Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter/innen (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle zunächst für ein Jahr befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

Ihre Aufgaben erfolgen sowohl im Innen- als auch Außendienst. Sie ergeben sich aus dem Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen. (ThürPsychKG).

- Beratungs- und Gutachtertätigkeit im Rahmen amtsärztlicher, kinder- und jugendärztlicher und sozialpsychiatrischer Anliegen
- Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Zusatzbegutachtung gem. § 35 a SGB VIII
- Beratung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und deren Angehörigen im Amt, als Hausbesuch und telefonisch sowie Vermittlung in andere Hilfs- und Unterstützungsangebote
- psychologische Beratung anderer Fachämter sowie medizinischer und pädagogischer Fachkräfte (ggf. Supervision)
- Zusammenarbeit mit Leistungserbringern, Mitarbeit in fachspezifischen Gremien
- Krisenintervention, psychologische Hilfe in Lebenskrisen und bei psychischen Erkrankungen
- Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst des Sozialpsychiatrischen Dienstes
- Netzwerkarbeit

Wir erwarten von Ihnen:

- den Abschluss als Diplom-Psychologe/Diplom-Psychologin (m/w/d) oder als Arzt/Ärztin (m/w/d) mit erfolgreich abgeschlossener Facharztausbildung mit der Bezeichnung Facharzt/Fachärztin (m/w/d) für Psychiatrie oder Psychosomatische Medizin
- mehrjährige Berufserfahrung wäre von Vorteil
- Wir erwarten eine engagierte, freundliche und kooperative Persönlichkeit mit hoher Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit, ausgeprägter Sozialkompetenz und selbständiger sowie umsichtiger Arbeitsweise.
- Die Teilnahme am organisierten Rufbereitschaftsdienst ist zwingend erforderlich.
- sicherer Umgang mit Standard PC-Anwendungen (u. a. Word, Excel, Lotus Notes)
- die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit
- Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit in **Voll- oder Teilzeit**
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der **Entgeltgruppe E 13 TVöD**
- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt in der Regel der Arbeitgeber bei fachlich relevanter Thematik.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind aus-

drücklich erwünscht. Zur Wahrung Ihrer Interessen weisen Sie uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Für spezifische Fragen zum entsprechenden Aufgabenbereich kann auf Anfrage der Kontakt zum Fachamt hergestellt werden.

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenangebote. Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Saarbach über die Durch- führung von Gewässerpflegemaßnah- men an den Gewässern 2. Ordnung

Auf der Grundlage des § 31 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und der vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz eingeführten Richtlinie zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern werden in der Zeit

vom 01. April 2024 bis 30. September 2024

im Auftrag des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Saarbach, im gesamten Verbandsgebiet (siehe dazu www.guv-wesa.de) **Pflegemaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung durchgeführt.**

Gemäß § 41 Abs. (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der am Gewässer anliegenden Grundstücke, das Betreten sowie die vorübergehende Benutzung der Grundstücke durch die Beauftragten zu dulden. Durch die Anlieger ist die freie Zugänglichkeit der Gewässerrandstreifen zu gewährleisten.

Als Gewässerrandstreifen gelten nach § 29 ThürWG in Verbindung mit § 38 WHG die an ein Gewässer landseits der beiden Böschungsoberkanten angrenzenden Flächen. Diese betragen **innerhalb bebauter Ortsteile jeweils fünf Meter** und im **Außenbereich jeweils 10 Meter.**

Gemäß § 41 Abs. (1) WHG haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

Die Termine zu den geplanten Verbandsschauen finden Sie auf unserer Webseite.

Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Saarbach Köstritzer Weg 14 07548 Gera, Telefon: 0365 77349722, E-Mail: info@guv-wesa.de

Amtsblatt erschienen

Am 29. Januar 2024 ist das Amtsblatt Nr. 03-2024 erschienen. Es enthält die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen in den Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

www.landkreis-greiz.de